

# LEITLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENSKONFLIKTEN UND VORTEILEN

## Präambel

Um den rechtlichen Anforderungen, insbesondere aus dem WAG 2007, zu entsprechen, trifft die RLB NÖ-Wien mit Erlassung der vorliegenden Leitlinien alle angemessenen Vorkehrungen, um potentielle unzulässige Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten entstehen, zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen (insbesondere organisatorischer Natur) die Verwirklichung des Konfliktpotentials zu verhindern.

Diese Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten sind als Dienstanweisung in Kraft gesetzt und im betriebsinternen Informationssystem veröffentlicht; Die Raiffeisen-Holding ist über diese Leitlinien informiert und setzt diese, soweit gesetzlich erforderlich, um, gleiches gilt für Töchter der R-Holding. Aktualisierungen werden ebenso in diesem Medium, das allen betroffenen Mitarbeitern zur Verfügung steht, publiziert.

Der Compliance-Officer hat darauf hinzuwirken, dass diese Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten von der RLB NÖ-Wien, ihren Führungskräften und ihren Mitarbeitern eingehalten werden. Er übt diese Verantwortung in direkter Abstimmung mit dem Vorstand aus.

## I. Interessenkonflikte

### 1. Definition

#### Begriff des Interessenkonflikts

Jedem Bankgeschäft ist - wie anderen Geschäften unseres Wirtschaftssystems auch - der Interessenkonflikt zwischen Angebot und Nachfrage immanent. Dem Interesse des einen Marktteilnehmers, einen möglichst hohen Preis zu erzielen, steht das Interesse des anderen Marktteilnehmers gegenüber, bei möglichst großem Leistungsinhalt einen möglichst geringen Preis zu bezahlen. Solange dieser immanente Interessenkonflikt durch eine angemessene Vereinbarung, die dem entspricht, was zwei faire Geschäftspartner vernünftiger Weise vereinbaren, markadäquat aufgelöst wird, liegt kein unzulässiger Interessenkonflikt im Sinne des WAG vor.

Irrelevant sind für das WAG auch Interessenkonflikte ohne jedes Schadenspotential für die Kunden oder Interessenkonflikte zwischen Mitarbeitern und Kunden auf rein persönlicher Ebene ohne finanzielle Auswirkungen.

Interessenkonflikte können entstehen zwischen Kunden der RLB und

- der RLB selbst,
- Personen, die für RLB tätig sind (Vorstand, Angestellte, freie Mitarbeiter, Vermittler <sup>1)</sup>)
- Gesellschaften, die von RLB kontrolliert werden,
- anderen Kunden der RLB
- der Raiffeisen Holding und deren Töchter <sup>2)</sup>)

#### Unzulässige Interessenkonflikte

Von den Bestimmungen des WAG angesprochen sind Situationen, in denen die Bank im Rahmen eines Geschäfts über das vorstehend angesprochene marktadäquate Verhalten hinaus um eines finanziellen Vorteils willen ihre eigenen Interessen oder diejenigen eines Dritten über die Interessen des Kunden stellt. Unzulässig sind Interessenkonflikte, wenn diese den Interessen des Kunden schaden.

In besonderer Art regelt das WAG die sogenannten „finanziellen Anreize“, also jene finanziellen Vorteile (Geld, Güter oder Dienstleistungen), die die Bank von einer anderen Person als dem Kunden in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung erhält. Darauf wird daher im Abschnitt II gesondert eingegangen.

## **2. Verantwortung**

Interessenkonflikte sind zunächst, soweit möglich, in der betroffenen Abteilung zu lösen. Dem Compliance-Officer fällt die Aufgabe zu, die betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter durch entsprechende Information und Instruktion in die Lage zu versetzen, Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen und gegebenenfalls eine entsprechende Information an den Compliance-Officer zu veranlassen. Er übt diese Verantwortung in direkter Abstimmung mit dem Vorstand aus. Sofern der Interessenkonflikt über die Abteilung hinausgeht, ist der Compliance Officer einzubeziehen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Interessenkonflikte, von denen er Kenntnis erlangt, soweit diese nicht in der betreffenden Abteilung lösbar sind, unverzüglich dem Compliance-Officer mitzuteilen und mit diesem die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

## **3. Erkennen von potentiellen Interessenkonflikten**

Die Erkennung und Meldung potentieller Interessenkonflikte ist Aufgabe der betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter. Dies ist vom Compliance-Officer zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen.

---

<sup>1</sup> Vertraglich gebundene Vermittler (§ 1 Z 20 WAG) werden von der RLB nicht eingesetzt, bei sonstigen Vermittlern erfolgt der Geschäftsabschluss bzw. die Nachbearbeitung durch die RLB selbst, wodurch allfällige Interessenkonflikte ausgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Die Raiffeisen Holding ist Hauptgesellschafterin der RLB und kann als solche Einfluss auf die Geschäftspolitik der RLB nehmen, die übrigen Gesellschafter haben dazu keine Möglichkeit und können daher außer Betracht bleiben

In nicht abschließender Weise werden folgende mögliche Interessenkonflikte aufgezählt:

- Es besteht die Gefahr, dass die RLB oder eine relevante Person (§ 1 Z 29 WAG) zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder finanziellen Verlust vermeidet;
- die RLB oder eine relevante Person hat am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt;
- für die RLB oder eine relevante Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen;
- die RLB oder eine relevante Person übt die gleiche geschäftliche Tätigkeit aus wie der Kunde;
- die Raiffeisenbank oder eine relevante Person erhält gegenwärtig oder künftig von einer vom Kunden verschiedenen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der für diese Dienstleistung üblichen Provision oder Gebühr einen Vorteil gemäß § 39 WAG.

Die in den Geschäftsbereichen der RLB aktuell gegebenen potentiellen Interessenkonflikte sowie die getroffenen Maßnahmen, damit diese verhindert werden, sind – gegliedert nach Geschäftsfeldern - im Anhang zu diesen Leitlinien aufgelistet.

Der Compliance-Officer führt ein streng vertrauliches, in seiner Gesamtheit nur ihm bekanntes Konfliktregister. Das Konfliktregister basiert

- auf einer Analyse der tatsächlichen Geschäftsfelder der RLB sowie der daraus resultierenden potentiellen Interessenkonflikte und
- auf der Erfassung von Umständen, die zu relevanten Interessenkonflikten führen könnten (wie etwa bestimmte Kreditanträge, Beratungsmandate, Aufsichtsratsmandate, Großorders, (Co-) Leadfunktionen bei Emissionen, Analysen), der wichtigsten anderweitigen Geschäftsbeziehungen (darunter insbesondere im Bereich von Mergers & Acquisitions) sowie namhafter Beteiligungen der RLB.

Das Konfliktregister soll die Potentiale für unzulässige Interessenkonflikte, die in den verschiedenen Geschäftsfeldern und Geschäftsbeziehung der Bank liegen, ersichtlich machen.

Bei Zweifel, ob bestimmte Umstände zu einem Interessenkonflikt führen könnten, sollte zuerst der Vorgesetzte oder Compliance Officer befragt werden, bevor Schritte gesetzt werden. Wenn im eigenen Interesse des Mitarbeiters eine Meldung über einen bestehenden Interessenkonflikt durchgeführt werden soll, ist ein Mail an RLB Compliance zu senden.

#### 4. Maßnahmen, um die Verwirklichung potentieller Interessenkonflikte zu verhindern

Die nachstehend beschriebenen Maßnahmen dienen der Abwehr von unzulässigen Interessenkonflikten, die aufgrund der in Punkt 3. angesprochenen Vorkehrungen erkannten Konfliktpotentialen nicht schlagend werden.

Der Compliance-Officer trägt dafür Sorge, dass die nachstehend angeführten Maßnahmen für alle relevanten Bereiche im notwendigen Ausmaß schriftlich dokumentiert werden, überwacht die Einhaltung der daraus resultierenden Vorschriften und überprüft periodisch die Effizienz und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen.

Ergibt sich aus zwingenden Gründen die Notwendigkeit, von einer der nachstehend festgelegten Maßnahmen abzugehen, ist vorweg der Compliance-Officer davon zu verständigen. Entsprechende Ersatzmaßnahmen sind mit ihm abzustimmen. Dauerhafte Änderungen von Maßnahmen sind durch Änderung der vorliegenden Leitlinien vorzunehmen.

Ergibt sich in einem konkreten Geschäftsfall die Notwendigkeit, von einer hierin festgelegten Maßnahme abzugehen, haben eine Konfliktmeldung und eine Eintragung in der Konfliktbeobachtungsliste (Punkt 5) zu erfolgen.

#### Allgemeine Grundsätze

Damit potentielle Interessenkonflikte nicht schlagend werden, sind allgemein die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

##### *(i) Geschenke und Zuwendungen für Mitarbeiter*

Mitarbeitern ist es - in allen Geschäftsbereichen (und unabhängig davon, ob Geschäfte in Finanzinstrumenten betrieben werden) - grundsätzlich untersagt, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen. Die Annahme oder Vergabe anlassbezogener Geschenke und anderer Zuwendungen inkl. Einladungen ist nur in dem in der Dienstanweisung Geschenkannahme vorgegebenen Rahmen zulässig.

##### *(ii) Genehmigungsvorbehalt*

Für folgende Vorgänge bedarf es - in allen Geschäftsbereichen (und unabhängig davon, ob Geschäfte in Finanzinstrumenten betrieben werden) - der vorgehenden schriftlichen Genehmigung des zuständigen Vorstandsmitgliedes. Als genehmigungspflichtige Interessenkonflikte gelten:

- Das Einbringen persönlicher Interessen in Transaktionen, die in Zusammenhang mit der RLB stehen.
- Verhandlungen oder Vertragsabschlüsse für die RLB oder der RLB mit Drittparteien, aus denen der Mitarbeiter, ein Verwandter, Freund oder andere Personen, zu denen ein Naheverhältnis besteht, etwaige Vorteile zieht.
- Die Annahme von Arbeitsverhältnissen, Beraterpositionen, Geschäftsführerpositionen, Gesellschaftsanteilen oder Joint-venture Beteiligungen oder ähnliche Mitwirkung außerhalb der RLB.
- Die Annahme oder Fortführung von Arbeitsverhältnissen in der RLB durch Personen, die in einem Naheverhältnis zueinander stehen, wenn diese dadurch mit ih-

ren Verpflichtungen in der RLB in Konflikt geraten könnten. Insbesondere dürfen keine dem Vier-Augen Prinzip unterliegenden Handlungen durch in einem Naheverhältnis stehende Mitarbeiter gemeinsam durchgeführt werden.

*(iii) Unabhängigkeit*

Personen, die mit mehreren, mit einem möglichen unzulässigen Interessenkonflikt verbundenen Tätigkeiten befasst sind, haben diese mit einem Grad an Unabhängigkeit auszuführen, der der Größe und den Tätigkeiten der RLB und dem Risiko, dass Kundeninteressen geschädigt werden, angemessen ist. Im Zweifel ist der Compliance Officer einzubinden, um allfällige Interessenkonflikte zu lösen.

*(iv) Informationsaustausch*

Der Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen unzulässigen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, hat auch innerhalb eines Vertraulichkeitsbereichs zu unterbleiben. In besonders sensiblen Fällen hat das Gespräch unter Anwesenheit des Compliance-Officer zu erfolgen.

*(v) Vergütungen*

Die Vergütungen von Personen dürfen keinerlei direkte Verbindung haben mit

- den an andere Personen geleisteten Vergütungen oder
- dem von anderen Personen erwirtschafteten Ertrag,

wenn die Tätigkeiten der betroffenen Personen zueinander in einem unzulässigen Interessenkonflikt stehen. Dies betrifft insbesondere Kundenhandel, Eigenhandel, Research und das Emissionsgeschäft.

*(vi) Unangemessener Einfluss, Gleichzeitige / Aufeinanderfolgende Erbringung von Dienstleistungen durch eine Person*

Durch die Geschäftsverteilung in der RLB ist zu verhindern, dass

- Personen einen unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausüben, wie andere Personen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen, die potentiell miteinander in einem unzulässigen Interessenkonflikt stehen, ausführen.
- Mitarbeiter und relevante Personen in konfliktträchtiger Weise Wertpapierdienstleistungen bzw. Nebendienstleistungen gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend durchführen oder in solche Dienstleistungen einbezogen werden.

Die jeweiligen Organigramme mit Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen sind dem Compliance-Officer in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.

*(vii) Compliance Sperrliste*

Diesbezüglich wird auf Abschnitt B Kapitel 5.2.2. des Compliance Handbuches verwiesen.

*(viii) Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen*

In der RLB erfolgt eine den möglichen Konfliktlinien folgende Separierung der Geschäftsbereiche und die Beschränkung oder Kontrolle des Informationsflusses zwischen diesen (Vertraulichkeitsbereiche). Diese wirksam eingerichtete und überwachte Unterbindung des Informationsflusses hat zur Folge, dass die horizontale Wissenszurechnung zwischen den separierten Geschäftsbereichen ausscheidet und die jeweils mit der Annahme und Ausführung betrauten Personen weder einem aus der Sphäre RLB noch aus einem der Kundensphäre stammenden Interessenkonflikt ausgesetzt sind.

Die RLB hat die Vertraulichkeitsbereiche im Compliance Handbuch definiert, zum Umgang mit Vertraulichkeitsbereichen, Regeln wall-crossing etc. siehe dort.

### **Maßnahmen für die konkreten Geschäftsbereiche**

Im Anhang zu diesen Leitlinien sind den in den einzelnen Geschäftsfeldern gegebenen Konfliktpotentialen Maßnahmen zur Abwehr gegenübergestellt. Diese Maßnahmen sind zusammen mit den in 4 a) festgelegten allgemeinen Grundsätzen jederzeit zu beachten. Zur Verhinderung von Interessenkonflikten wurden neben dieser Richtlinie in der RLB bereits Regelungen für folgende Geschäftsbereiche erlassen:

- Orderdurchführung (Best Execution)
- Leitlinien zur Kundeneinstufung
- Compliance (Marktmissbrauch, Insiderhandel, Mitarbeitergeschäfte, Vertraulichkeitsbereiche)

## **5. Maßnahmen bei Eintritt eines Interessenkonflikts**

Sollte trotz der in 4. festgelegten Maßnahmen in einem konkreten Fall ein Interessenkonflikt eintreten, ist wie folgt vorzugehen.

### **Meldung von eingetretenen Interessenkonflikten**

Eingetretene Interessenkonflikte bzw. der begründete Verdacht eines eingetretenen Interessenkonflikts sind, soweit diese nicht in der Abteilung aufgelöst werden können, unverzüglich dem Compliance-Officer zu melden („Konfliktmeldung“). Die Konfliktmeldung hat den Inhalt des Konflikts sowie die Betroffenen (Kunden, Mitarbeiter, Dritte) und die zur Bewältigung des Konflikts vom Geschäftsbereich vorgeschlagenen Schritte anzugeben. Die Konfliktmeldung hat per E-Mail an RLB\_Compliance zu erfolgen.

Der Compliance Officer kann auch von sich aus jederzeit Informationen und Unterlagen zu einem von ihm vermuteten Interessenkonflikt anfordern.

### Konfliktbeobachtungsliste

Der Compliance Officer hat die Konfliktmeldungen und von ihm eigenständig erkannte Interessenkonflikte in der Konfliktbeobachtungsliste zu dokumentieren.

Die Konfliktbeobachtungsliste beinhaltet

- den Zeitpunkt der Konfliktmeldung bzw. des Erkennens des Konflikts durch den Compliance Officer
- den Inhalt des Interessenkonflikts
- die zur Bewältigung des Interessenskonflikts gesetzten Schritte.

Der weitere Verlauf der in der Konfliktbeobachtungsliste verzeichneten Transaktionen wird vom Compliance-Officer überwacht. Es obliegt der Entscheidung des Compliance-Officer, betroffene Geschäfte wieder von der Konfliktbeobachtungsliste zu streichen.

### Schritte zur Bewältigung eingetretener Interessenkonflikte

Der Compliance-Officer entscheidet unabhängig auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der vorliegenden Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, ob über die für den jeweiligen Konflikt in der Konfliktmeldung vorgeschlagenen Maßnahmen des Geschäftsbereichs hinaus Schritte nötig sind. Die Entscheidung ist dem Geschäftsbereich umgehend mitzuteilen. Jeder unangemessene Einfluss auf die Entscheidung des Compliance-Officer ist zu unterlassen.

Sind weitere Schritte erforderlich, teilt der Compliance Officer dies dem Geschäftsbereich in seiner Entscheidung mit. Er kann, falls erforderlich, zur Entscheidungsfindung interne oder externe Experten hinzuziehen. Dies ist zu dokumentieren.

Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist danach zu trachten, die Interessen des Kunden, zu dessen Nachteil der Interessenkonflikt besteht, gegenüber den Interessen

- der RLB und der für sie tätigen Personen vorrangig
- anderer Kunden gleichrangig

zu behandeln.

Sollte dies aufgrund der Sachlage nicht möglich sein oder der betroffene Geschäftsbereich dies im Hinblick auf gewichtige Interessen der RLB oder eines anderen Kunden ablehnen, hat der Compliance Officer den Geschäftsbereich vor die Wahl zu stellen, eine der beiden nachfolgenden Maßnahmen zu setzen:

#### *(i) Unterlassung von Geschäften*

Die RLB unterlässt eines von mehreren miteinander in Konflikt stehenden Geschäften, wenn der Konflikt erkannt wurde, bevor entsprechender Verpflichtungen eingegangen wurden und keine anderweitigen Bindungen vorhanden sind. In diesem Falle ist es dem Geschäftsbereich allerdings nicht verwehrt, das für RLB lukrativere Geschäft zu wählen.

*(ii) Offenlegung von Interessenkonflikten*

Die RLB legt dem Kunden die Art und die Ursache des Interessenkonfliktes offen, bevor sie Geschäfte in seinem Namen tätigt. Die Offenlegung für den Kunden erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger und ist im Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden ausreichend detailliert, sodass der Kunde eine fundierte Entscheidung in Bezug auf die Finanzdienstleistungen treffen kann, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt steht. Unbeschadet aller Offenlegungspflichten sind das Bankgeheimnis und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren.



## II. Vorteile (Inducements)

### 1. Grundsätze

Im Hinblick auf die interessengerechte Durchführung von Dienstleistungen wird die RLB die Zahlung oder Entgegennahme von Provisionen, Gebühren oder nicht in Geldform bestehenden Zuwendungen („Vorteile“) dann unterlassen, wenn sich aus der Art bzw. Höhe solcher Vorteile deren Eignung ergibt, Kundeninteressen gegenüber Eigeninteressen des Kreditinstituts oder den Interessen dritter Marktteilnehmer zu beeinträchtigen. Ausgenommen sind Zahlungen des Kunden an die RLB und Zuwendungen an den Kunden.

Nicht als Vorteile zu betrachten sind Gebühren und Entgelte, welche die Erbringung der Wertpapierdienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Entgelte für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die Abwicklung von Geschäften oder die Nutzung von Handelsplätzen, behördliche Kosten oder gesetzliche Gebühren.

### 2. Zulässige Vorteile

Zulässig sind Vorteile nur dann, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- dem Kunden werden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung Existenz, Art und Betrag des Vorteils oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages bzw. Bandbreiten in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offen gelegt, und
- die Zahlung bzw. Leistung des Vorteils ist generell, d.h. bezogen zumindest auf bestimmte Kunden- und/oder Produktgruppen darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und
- die RLB wird nicht in ihrer Pflicht behindert, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Ob durch einen Vorteil eine Qualitätsverbesserung erreicht wird, ist nach folgenden – nicht abschließend aufgezählten – Kriterien zu beurteilen:

- Haben Zahlungen der RLB an Dritte (z.B. externe Vermögensverwalter) primär den Zweck, zu Gunsten des Dritten durch direkte Honorierung des Kunden nicht gewährte marktübliche Verwaltungs- bzw. Vermittlungsprovision nachzuholen, steht auch bei umsatzbezogenen Zahlungen der Charakter eines Leistungsentgelts im Vordergrund. Darin liegt keine Begünstigung der RLB zu Lasten des Kunden.
- Erhält die RLB von Emittenten von Finanzinstrumenten Vorteile, welche sich als marktübliche Vermittlungs- bzw. Vertriebsprovisionen darstellen, stellt dies ebenso eine Abgeltung für eine Leistung der RLB dar. Auch hier handelt es sich um keine Begünstigung der RLB zu Lasten des Kunden.
- Die Annahme so genannter „Bestandsprovisionen“ durch die RLB ist zulässig, sofern die RLB den Kunden trotzdem interessengerecht betreut und die als Bestandsprovi-

sionen erhaltenen Mittel zumindest teilweise dafür nützt oder zum Anlass dafür nimmt, Know-how und Servicequalität im jeweiligen Finanzinstrument zum Nutzen des Kunden zu verbessern.

- Die Kundenberatung erfolgt trotz des erhaltenen Vorteils bedarfsgerecht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Aus diesem Grunde ist gewährleistet, dass auch bei unterschiedlichen Vergütungen für Produkte ein bedarfsgerechtes Angebot des Beraters erfolgt und damit dem bestmöglichen Interesse der Kunden Rechnung getragen wird.

### **3. Offenlegung**

Die wesentlichen Eckpunkte einer Vereinbarung über Vorteile werden dem Kunden in zusammengefasster Form offen gelegt. Auf Wunsch des Kunden sind ihm weitere Einzelheiten offen zu legen.

#### **Anlage:**

Matrix Konfliktpotential/Maßnahmen

## Matrix Konfliktpotential/Maßnahmen

Geschäftsfeld	Interessenskonflikt	Maßnahmen
Mandate, Beteiligungen	Mandate oder wesentliche Beteiligung (über 5 %) an Unternehmen, das Kundenaufträge ausführt	Verweis auf Durchfüh­rungs­politik, Trennung durch Vertraulichkeitsbereiche (s. Compliance Handbuch) zwischen Mandatsträgern und Entscheidungsträger über Auswahl der Ausführungsplätze
	Emittent von empfohlenen Titeln	Trennung durch Vertraulichkeitsbereiche (s. Compliance Handbuch), Offenlegung von Beteiligungen der RLB bei Empfehlung Loyalitätserklärung von Mandatsträgern gegenüber der jeweiligen Gesellschaft, in der Funktion nur im Interesse der Gesellschaft zu handeln
Anlageberatung	Empfehlung könnte nicht im Kundeninteresse sein – primär Empfehlung von Raiffeisen-Produkte	Verweis auf Durchfüh­rungs­politik, Beteiligungen RLB/R-Holding über 5 % an börsennotierten Unternehmen werden auf der Homepage offengelegt
Eigenhandel	Vermengung von Eigenhandel und Kundenhandel, Gefahr, dass zum Nachteil des Kunden erfolgt	Trennung Eigenhandel-Kundenhandel durch Rulebook definiert; Eigenhandel nur in liquiden Produkten wie Zinsderivate, FX-Kassa und FX-Derivate, Anleihen, Aktien, die über Börsen, Handelsplattformen bzw. OTC mit transparenten Quotierungen, räumliche und organisatorische Trennung ist verwirklicht; Mitarbeiter im Eigenhandel sind keine Kundenbetreuer; Kundenorders werden prioritär ausgeführt
Eigene Emissionen	Gefahr von nicht marktkonformer Bepreisung, Kursbildung	Bepreisung erfolgt auf Marktniveau auf Basis von vergleichbaren Bewertungen.  <u>Begebung:</u> Die Basis für die Ausgabe von Neuemissionen bildet die sog. Liquiditätskostenkurve, die vom Aktiv-Passiv Komitee regelmäßig überprüft und auf Basis des Marktniveaus für gleichartige Emittenten bzw. gleichartige Instrumente (Benchmarking) festgelegt wird. Die Bepreisung erfolgt durch TRS marktkonform auf Basis dieser Kurve.  <u>Kursbildung für Depotbewertung:</u> Die Bewertung erfolgt standardisiert über eine Benchmarkkurve für das Zinsrisiko (z.B. Swapkurve) zuzüglich des Marktniveaus für gleichartige Emittenten und Produkte (Benchmarking) unter Berücksichtigung allfälliger Optionalitäten anhand von anerkannten Marktmodellen.

		<p><u>Darstellung des Rückkaufpreises:</u> Die Bewertung erfolgt standardisiert über eine Benchmarkkurve für das Zinsrisiko (z.B. Swapkurve) zuzüglich des Marktniveaus für gleichartige Emittenten und Produkte (Bench-marking) unter Berücksichtigung allfälliger Optionalitäten anhand von anerkannten Marktmodellen, sowie einer marktüberlichen Geld/Brief Preisspanne.</p>
IPO´s, Übernahmen, Verkauf von Emissionen	Zuteilungen könnten Kunden gegenüber der Bank benachteiligen	Zuteilung erfolgt gemäß vor Zuteilung bekannt gegebenen Kriterien (z.B. Prioritätsprinzip, pro rata)
	Preisfestsetzung, Kursbildung, Rückkaufpreis könnten zum Nachteil des Kunden erfolgen	<p><u>Preisfestsetzung</u> Bei großvolumigen Eurobondemissionen erfolgt eine Information über das aktuelle Preisniveau an den Vorstand. Nach Beschlussfassung durch APK und VS erfolgt die marktkonforme Bepreisung durch das Treasury.</p> <p><u>Darstellung der Kursbildung für Depotbewertung</u> Die Bepreisung erfolgt unter Zuhilfenahme von anerkannten Marktmodellen (zB „Hull-White 2 Faktor“-Modell) bzw. Marktpreisen.</p> <p><u>Darstellung des Rückkaufpreises</u> Die Bepreisung erfolgt unter Zuhilfenahme von anerkannten Marktmodellen (zB „Hull-White 2 Faktor“-Modell) bzw. Marktpreisen unter Berücksichtigung einer marktüblichen Geld/Brief-Preisspanne.</p>
Finanzanalyse	Empfehlung in bestimmtes Produkt auf Grund Analyse könnte Kundeninteresse widersprechen	Analysen von Dritten (Raiffeisen Research): Offenlegung der Quelle, Analyse ist von einem anerkannten Unternehmen / Analysten erstellt, Beratung orientiert sich ausschließlich am Kundeninteresse Eigene Analysen iZm Produktempfehlungen erfolgen nicht
Finanzierung	Empfehlung in Wertpapiere des finanzierten Kunden könnte nicht im Kundeninteresse sein	Trennung Finanzierung/Wertpapierberatung durch Vertraulichkeitsbereichsregelung (s. Compliance Handbuch); Beratungsverbot für das Wertpapier für die involvierten Mitarbeiter (in der kundenbetreuenden KOM-Abteilung)
	Verwertung von verpfändeten Wertpapieren könnte mit Kundenorder in Konflikt stehen	Vorrang der Kundenorder; Trennung Finanzierungsabteilungen (samt Sondergestion, Risikoverwaltung) von Wertpapierabwicklung
Bearbeitung von Kundenaufträgen	Kundenaufträge könnten nicht in bestmöglicher Weise abgewickelt werden	Siehe dazu Best-Execution-Policy

Portfoliomanagement – RCM*	Im Rahmen Portfoliomanagement werden auch RCM-Produkte angeboten	RCM-Fonds Auswahlprozess von RCM als objektives Kriterium festgelegt, wird dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt
	Zuteilungen	Knappheitsbedingte Zuteilungen erfolgen nach vorher festgelegten Regeln (pro rata)
	Zuordnung Kundenorder in Kenntnis des Ausführungskurses	Zuordnung zu Kundendepots erfolgt vor Orderausführung
	Alternative Investments: Verzögerungen bei Auszahlungen an Kunden in wenig liquiden Titeln	Order werden ins Nostro übernommen, beim nächsten Kurs ausgeglichen
Lagerstellen	Gemeinsame Verwahrung Kundenpapiere und Nostropapiere	Auf Grund Aussonderungsrecht in Insolvenzverfahren bleibt Papier im Eigentum des Kunden; Aufzeichnungen ermöglichen jederzeit Unterscheidung Kunden- und Nostropapiere
Börseabwicklung	Konkurrenz Nostro- und Kundenorders bei manueller Erfassung	Meldung an CO unter Angabe Orderdetails, Name Auftraggeber, Hinweis, ob Abwicklung sofort oder in Teilorders, Handelsverbot in Titel für Mitarbeiter WPA, solange Titel gehandelt wird; sofern Kundenorders betroffen: vorrangige Ausführung; konkurrierende Nostro- und Kundenorders: zusätzlich Meldung an CO unter Angabe Orderdetails, Hinweis auf Interessenkonflikt, Auftraggeber (im Haus), Kunde
	Konkurrenz Kundenorder mit Order eines Mitarbeiters	Verbot des Front-/Parallelrunnings (siehe Compliance Handbuch), Vorrang der Kundenorder
Marketmaking	Konflikt mit Kundenorders	Derzeit kein Anwendungsfall; Übernahme bzw. Beendigung von Marketmaking-Aufgaben ist an CO zu melden, dieser trifft Maßnahmen (z.B. Aufnahme in die Sperrliste); Priorität von Kundenorders Market Making in Finanzinstrumenten der Sperrlisten ist nur in vertraglichem oder – wenn kein Vertrag vorliegt - im üblichen Ausmaß zulässig
Vergütung	Kundeninteressen könnten durch Vergütungen gegenüber Eigeninteressen des KI beeinträchtigt werden	Vergütungen nur zulässig, wenn: Zahlung generell darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistung für den Kunden zu verbessern Offenlegung von Existenz, Art und Betrag (soweit nicht feststellbar Art und Weise der Berechnung oder Bandbreite) des Vorteils gegenüber Kunden: Diese erfolgt in Kundeninfo, im Aushang sowie in den dem Kunden zur Verfügung gestellten Abrechnungen RLB NÖ-Wien wird nicht in Pflicht behindert, im besten Interesse des Kunden zu handeln

\* Portfolioverwaltung wird nur im Rahmen des RCM-Portfoliomanagement angeboten, näheres dazu in der Policy Interessenkonflikte der RCM.